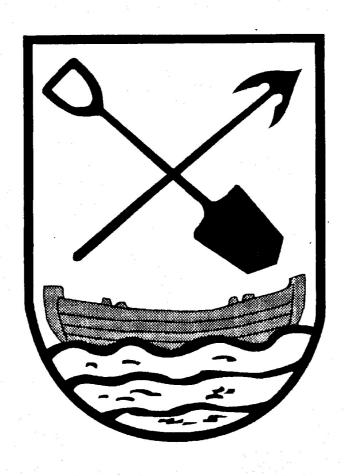
HEIMATVEREIN

FARGE-REKUM e.V.



SATZUNG

Satzung des Heimatvereins Farge-Rekum e.V.

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 - Name und Sitz -

- (1) Der aus den Vereinen
 - a) Verein für Gemeinwohl Rekum und
 - b) Bürgerverein Farge hervorgegangene Verein führt den Namen "Heimatverein Farge-Rekum e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Bremen, Stadtteil Blumenthal.
- (3) Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 - Zweck und Vereinsbereich -

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein bezweckt im Gebiet der ehemaligen Gemeinden Farge und Rekum (Vereinsbereich)
 - a) die Erhaltung und Pflege niederdeutschen Volkstums und Sprachgutes,
 - b) die Pflege und Erhaltung des dem Verein gehörenden Ehrenmals und des im Miteigentum des Vereins befindlichen Kahnschifferhauses, Unterm Berg 31, sowie den Einsatz für andere im Vereinsbereich gelegener Baudenkmäler, historischer Gebäude und den Schutz von Umwelt, Natur und Landschaft.
- c) Anregungen und Wünsche der Bevölkerung aus dem Vereinsbereich in kulturpolitischen Angelegenheiten von allgemeinem Interesse den bestehenden Organen zu unterbreiten und sich für deren Durchführung einzusetzen.
- d) die Verbesserung des Wohnwertes für die Bevölkerung anzustreben.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Sammlung und Unterhaltung niederdeutschen Schrifttums, durch das Angebot an Vorträgen und Lesungen in überwiegend plattdeutscher Sprache, Ausstellungen, Sammlung und Pflege historischer Funde, die Erforschung geschichtlicher Ereignisse und des heimischen Brauchtums und die Anfertigung, Sammlung und Unterhaltung von Bild- und Tonträgermaterialien vorwiegend in den Räumen des Kahnschifferhauses.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral.

II. Mitgliedschaft

§ 3

- Ordentliche Mitglieder -

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

§ 4

- Ehrenmitglieder -

Bei besonderen Verdiensten um den Verein und um den von ihm verfolgten Zweck kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand nach Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5

- Erwerb der Mitgliedschaft -

Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder mündlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme als Mitglied ab, kann der Antragsteller eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung verlangen.

§ 6

- Beendigung der Mitgliedschaft -

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und ist dem Verein gegenüber schriftlich zu erklären.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er kann wegen eines Verhaltens, durch das das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt werden, oder bei Verstoß gegen die Bestrebungen des Vereins sowie bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages beschlossen werden.

III. Geschäftsjahr, Beitrag und Vermögensverwaltung

§ 7 - Geschäftsjahr – Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

- Beitrag -

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9

- Vermögensverwaltung -

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der K\u00f6rperschaft fremd sind, oder durch unverh\u00e4ltm\u00e4\u00dfgig hohe Verg\u00fctungen beg\u00fcnnstigt werden.

IV. Organe des Vereins

§ 10 Organe -

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitglieder,
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 11

- Mitgliederversammlung -

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einberufen durch den Vorstand. Sie wird geleitet durch den 1.Vorsitzenden / die 1.Vorsitzende bzw. den Stellvertreter / die Stellvertreterin. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Beschlussfähig.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.

Seite 3

- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterschreiben.
- (4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat schriftlich oder durch Einrückung einer entsprechenden Anzeige in der nordbremischen Beilage des "Weser-Kurier" beziehungsweise der "Bremer Nachrichten" mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Sie findet innerhalb der ersten 3 Monate des Jahres als Hauptversammlung und im Übrigen bei Bedarf statt. Sie ist auch einzuberufen, wenn sie von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich beantragt wird. Der Antrag muss begründet sein.

§ 12

- Berichte -
- Anlässlich der Hauptversammlung erstattet der Vorstand den Jahresbericht und den Kassenbericht.
- (2) Die Rechnungsprüfung berichtet über die Prüfung der Kassenführung.
- (3) Mit Genehmigung der Berichte durch die Hauptversammlung ist der Vorstand entlastet.

§ 13

- Vorstand -

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem 1.Schriftführer,
 - dem 2.Schriftführer,
 - dem 1.Kassenführer, dem 2.Kassenführer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist für den Rest der laufenden Amtszeit während der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden.

§ 14

- Vertrauensleute -

Die Mitgliederverwaltung kann Vertrauensleute wählen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 15

- Ausschüsse -

Der Vorstand kann nach Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse bestellen. Beschlussrecht an Stelle der Mitgliederversammlung steht ihnen nicht zu

§ 16

- Rechnungsprüfer -

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt in jeder Hauptversammlung für die Dauer für zwei Jahren einen Rechnungsprüfer. § 13 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.
- (2) Die Wiederwahl eines Rechnungsprüfers auf zwei aufeinander folgende Amtsperioden ist nicht zulässig.
- (3) Mitglieder des Vorstandes k\u00f6nnen nicht zu Rechnungspr\u00fcfern gew\u00e4hlt werden.
 - V. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

§ 17

- Satzungsänderung / Vereinsauflösung -

- (1) Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 18

- Vermögensübereignung -

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen: Bremen, den 29.03.1995

Die im umstehenden Protokoll beschlossene Satzungsänderung ist am 22. November 1995 unter 39 VR 218 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen worden.